

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 494/77 DER KOMMISSION**

vom 10. März 1977

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 481/77<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1564/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1977

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 31.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1977, S. 14.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 10. März 1977 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker B. Rohzucker	20,11 16,52 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.